

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

**XX. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 8. Juli 1892.**

**N 28.**

**Inhalt:** 1. **Eisenbahn-Wesen:** Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen. . . . . Seite 485  
2. **Landes- und Gewerbe-Bezirke:** Bericht bezüglich der regelmäßigen Kontrollirungen anstehender und des Antrages der Reichs-Inspektion entsprechend erlassene Verfügungen n. Anlagen . . . . . 490  
3. **Tele- und Telegraphen-Wesen:** Bedingungen für die Befreiung an einer Stadt-Telegraphenstation; — Ueber-

nahme der überseidenen Post-Dampfschiffen im Mittelmeer . . . . . 509  
4. **Landes- und Gewerbe-Bezirke:** — Genehmigung zur Vermeidung von Unfällen an Eisenbahnen; — Lohndienst; — Gewerbe-Beziehungen . . . . . 512  
5. **Land- und Gewerbe-Bezirke:** Befreiung eines Eisenbahn-Kontrollen . . . . . 512  
6. **Tele- und Telegraphen-Wesen:** Aufnahme von Mitgliedern aus dem Reichsgebiet . . . . . 513

## I. Eisenbahn-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 46 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende Ergänzungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

1. Die Bestimmung im §. 48 A 3c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:  
„c) pikrinsäure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsäure und klorwasser Salze enthalten (wegen Natriumpikrat und Stickoxydhydrat vgl. Anlage D IIa und IV);“
2. Im Einklange der Bestimmung unter IIa der Anlage D § hinter den Worten „Kuborit (einem Gemenge von Ammoniakpulver und Dinatriobenzol),“ einzuschalten:  
„aus Natriumpikrat (einem Gemenge von klorwasser Kalz, Carbonsäure und Natriumpikrat (Lithopodium).“

Bestehende Ergänzungen treten am 1. August d. J. in Kraft.  
Berlin, den 2. Juli 1892.

Der Reichs-Kanzler,  
Stef. v. Caprivi.